

Bestimmungen für Geräte mit elektromotorischem Antrieb für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke

Teil 2 ZJ: Besondere Bestimmungen für handgeführte batteriebetriebene Rasenmäher

VDE 0730

Teil 2 ZJ/6.78

Dies sind VDE-Bestimmungen im Sinne von VDE 0022.

Inhalt

Vorbemerkung

ZJ Handgeführte, batteriebetriebene Rasenmäher

- § 1 Gültigkeit
 - § 2 Begriffserklärungen
 - § 4 Allgemeines über Prüfungen
 - § 5 Nennwerte
 - § 6 Einteilung der Geräte
 - § 7 Aufschriften und Hinweise
 - § 8 Schutz gegen elektrischen Schlag
 - § 9 Anlauf
 - § 10 Aufnahme
 - § 11 Erwärmung
 - § 18 Dauerhaftigkeit
 - § 19 Anomaler Betrieb
 - § 20 Standfestigkeit und mechanische Sicherheit
 - § 21 Mechanische Festigkeit
 - § 22 Aufbau
 - § 24 Einzelteile
 - § 25 Netzanschluß und äußere Leitungen
 - § 28 Schrauben und Verbindungen
- Bilder

Deutsche Elektrotechnische Kommission im DIN und VDE (DKE)

Die vorliegende Fassung gilt, bis eine Änderung oder Neufassung gemäß einer Bekanntmachung in der etz-b in Kraft tritt.

0730003

VDE-Verlag GmbH, 1 Berlin 12 (Charlottenburg)

0730

§ 1

Vorbemerkung

Für diese besonderen Bestimmungen ist das Unterkomitee 512.8 „Geräte für Garten, Gartenbau und Landwirtschaft“ der Deutschen Elektrotechnischen Kommission im DIN und VDE zuständig.

Für diese besonderen Bestimmungen gibt es zur Zeit noch keine internationalen Festlegungen.

Der Teil 2 ZJ dieser Bestimmungen gilt nur im Zusammenhang mit VDE 0730 Teil 1/3.72. Soweit in diesen besonderen Bestimmungen von den Forderungen des Teiles 1 abgewichen wird, gelten diese besonderen Bestimmungen mit Vorrang.

Im Rahmen dieser Bestimmungen gelten auch

DIN 1865	„Rasenmäher mit Motor; Handgeführte Sichelmäher“ Teil 1: Begriffe, Sicherheitsanforderungen Teil 2: Prüfung
----------	---

DIN 1858	„Rasenmäher; Spindelmäher mit Motor“ Teil 1: Begriffe; sicherheitstechnische Anforderungen Teil 2: Prüfung
----------	--

wie im folgenden angegeben.

Um die Anwendung dieser Normen zum Geltungsbereich dieser Bestimmungen zu erleichtern, sollen sie bei nächster Gelegenheit umgegliedert werden.

§ 1 Gültigkeit

a) Änderung:

Diese Bestimmungen gelten für Rasenmäher, die mit Batterien betrieben werden, während des Gebrauches nicht zum Anschluß an das Netz bestimmt sind und bei denen während des Ladevorganges die Batterie im Gerät verbleibt.

za) Änderung:

Diese besonderen Bestimmungen gelten zusammen mit VDE 0730 Teil 1/3.72.

Sie gelten ab 1. Juni 1978¹⁾.

Zusätzlich gelten die für diese Bestimmungen zutreffenden Anforderungen und Prüfungen aus DIN 1856 Teile 1 und 2 sowie aus DIN 1858 Teile 1 und 2.

¹⁾ Genehmigt vom Vorstand des VDE im Januar 1978, bekanntgegeben in etz-b 27 (1975) Heft 18 und etz-b 30 (1978) Heft 11.

§ 2 Begriffserklärungen

b) 22 Ersatz:

Normallast ist die Last, die erforderlich ist, die Nennaufnahme bei Nennspannung zu erreichen.

b) Ergänzungen:

39 **Sichelmäher** ist ein Rasenmäher mit einer Mindestschnittbreite von 200 mm, bei dem das Schneidwerkzeug in horizontaler Ebene um eine vertikale Achse rotiert und ohne Gegenmesser arbeitet – siehe Bild ZJ 1.

40 **Spindelmäher** ist ein Rasenmäher, bei dem der bewegliche Teil des Schneidwerkzeuges (Mähspindel) um eine horizontale Achse rotiert und mit einem Gegenmesser arbeitet – siehe Bild ZJ 2.

§ 4 Allgemeines über Prüfungen

f) Ergänzung:

Geräte, die mit Batterien betrieben werden, müssen mit einer Ersatzstromquelle geprüft werden.

Die Prüfungen erfolgen bei willkürlicher Wahl der Polarität, sofern durch die Art des Einbaues der Stromquelle oder durch eindeutige Kennzeichnung ein gleichbleibender Polanschluß nicht zwangsläufig gegeben ist.

o) Ergänzung:

Batteriebetriebene Rasenmäher werden wie Geräte der Schutzklasse III geprüft.

§ 5 Nennwerte

a) Ersatz:

Die höchst zulässige Nennspannung beträgt 42 V.

§ 6 Einteilung der Geräte

a) Ergänzung:

2 Batteriebetriebene Rasenmäher müssen mindestens tropfwassergeschützt sein.